

Sachstandsbericht zu den Auslegungshinweisen

der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabebereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Anwendung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 22.06.2009

Es ist geplant die Auslegungshinweise im JHA am 08.09.2011 (nach Rückmeldungen/ Abstimmungen in den Planungsregionen) als festen Bestandteil der Richtlinie beschließen zu lassen um die Richtlinie für alle Antragsteller und Anwender transparent und eindeutig zu machen.

Dies soll folgende Punkte der Richtlinie umfassen:

zu Punkt 2: Rechtsgrundlage

Kann vor Beginn der Maßnahme kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist vom Maßnahmeträger ein formloser Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn zu stellen. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

zu Punkt 3: Gegenstand der Förderung

3.1 Ehrenamtlich geführte Projekte können von Trägern grundsätzlich nur beantragt werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme (Vorbereitung/ Durchführung/ Abrechnung) ausschließlich im Ehrenamt erfolgt.

Anträge sind getrennt nach den Förderschwerpunkten der Richtlinie (Projekte, Internationale Jugendbegegnung, Außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, Werterhaltung) zu beantragen.
(z.B. kann eine Werterhaltungsmaßnahme nicht im Rahmen eines Projektes beantragt werden)

~~Wird die Außerschulische Jugendbildung als Projekt durchgeführt, ist diese auch als Projekt zu beantragen.~~

Maßnahmen, die zeitlich nicht im Zusammenhang stehen, können nicht zusammengefasst werden. (insbesondere bei Kinder- und Jugenderholung z.B. Sommerfreizeit nicht mit Herbstfreizeit)

3.1.1 Für Projektförderung sind ab 2012 Miet- und Betriebskosten durch den Antragsteller und die Kommune zu tragen, d. h. es werden keine Zuwendungen mehr für diese Ausgaben durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt. Zur Zielerreichung des Projektes können diese jedoch als Bestandteil des Antrages beibehalten und für die Berechnung der Gesamtausgaben einbezogen werden.

Zur laufenden Erhaltung im Rahmen der Bewirtschaftung von Einrichtungen der Jugendarbeit und dieser Richtlinie gehören u. a. die dem Nutzer obliegenden Pflichten zur Sicherung der laufenden Funktionsfähigkeit ohne dabei wesentliche Veränderungen an der Substanz vorzunehmen. Diese Maßnahmen fallen nicht unter Punkt 3.1.3 (Werterhaltung). In der Regel wird es sich dabei um Reparaturen und Verschleißersatz im Rahmen der laufenden Nutzung handeln, die nicht dem Gebäudeeigentümer obliegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung ohne die Anerkennung von Eigenleistungen.

Bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung ist mit der Antragstellung, sofern eine Teilnehmerliste noch nicht vorliegt, eine Erklärung abzugeben, dass mind. 7 Teilnehmer im Landkreis wohnhaft und im Alter von 10 bis max. 21 Jahre sind.

- 3.1.2** Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind nur für die Teilnehmer aus dem Landkreis zuwendungsfähig. Dem Antrag ist neben dem Kosten- und Finanzierungsplan eine Erklärung/ Erläuterung, sofern noch keine Teilnehmerliste vorliegt, beizufügen, aus welcher ersichtlich ist, wie die Kostenaufstellung pro Teilnehmer erfolgt und wie viel Teilnehmer für welchen Zeitraum geplant sind.

Zu den Teilnehmern für Ferienfreizeiten ist pro 7 Kinder 1 Betreuer zuwendungsfähig.

Stadtranderholung sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung am Standort der Zielgruppe, bei der die Teilnehmer als Gruppe über den gesamten Zeitraum bestehen bleiben. Es muss sich um eine Maßnahme nach § 11 SGB VIII handeln, Ablauf und Tagesprogramm sind dem Antrag beizufügen. Es muss eine Trennung zum Hort geben.

- 3.1.3** Maßnahmen der Werterhaltung sind ausschließlich bei der Verwaltung des Jugendamtes zu beantragen.

Werterhaltungsmaßnahmen können kurzfristig und in überwiegendem Maße durch Eigeninitiative der Jugendlichen erbracht werden und der Modernisierung und Ausstattung von Jugendräumen und Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Grundsätzlich soll der Förderantrag vom Gebäudeeigentümer eingereicht werden. Ist dies nicht die Gemeinde, soll ihre Beteiligung (gemäß Punkt 5 der Richtlinie) erfolgen.

Im Rahmen der festgestellten zuwendungsfähigen Kosten dürfen die Eigenleistungen maximal bis zu 20 % angesetzt werden. So gelten im Einzelnen für allgemeine Arbeiten maximal 5 € pro geleisteter Stunde, bei abweichenden Regelungen in Bundes-, Landes- und ESF-Förderung werden diese durch den Landkreis übernommen.

Für Werterhaltungsmaßnahmen sind Angebotsunterlagen/ Angebotsvergleich und Vergabebegründung/ Verträge über die Vergabe von Aufträgen einzureichen.
(mindestens 3 Angebote und Begründung der Auswahl für ein konkretes Angebot)
Diese Unterlagen sind spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises erforderlich.

- 3.2** Die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten Träger legen für Projekte mit fest angestelltem Fachpersonal dem Jugendhilfeausschuss mit ihrer zu bestätigenden Konzeption die inhaltlichen und strukturellen so wie territorialem Schwerpunkte ihrer Arbeit vor.
In diesem Rahmen sind naturgemäß inhaltliche Maßnahmen/Projekte nach §§ 11, 13,14, und 16 SGB VIII enthalten. Die werden nicht durch Zusatzanträge für Projekte nach dieser Richtlinie im Einzelnen gefördert.

Im Rahmen der als Sachkosten abgegrenzten Ausgaben dürfen Verwaltungsumlagen für die fachliche und administrative Leitung von angestelltem Personal in Höhe von maximal 5% der geförderten Personalkosten pauschal erhoben und abgerechnet werden.

zu Punkt 5: Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen/ Kriterien für Jugendclubs und andere Jugendgruppen/-initiativen/ Akteure, deren Arbeit überwiegend auf eigene Mitglieder ausgerichtet ist, sind:

- mindestens 7 natürliche Personen im Alter zwischen 14 und 27 (Mitglieder)
- demokratisch verfasste Struktur, d. h. Legimitation und Benennen von bis zu drei Ansprechpartnern (mit Funktions-/ Verantwortungsbezeichnung) im Förderjahr (Anlage zum Antrag)
- gemeinnützige Tätigkeit (Anerkennung ist nicht Bedingung, Prüfung erfolgt durch Abteilung KJFH)
- mindestens einer der Verantwortlichen hat den Nachweis über den Grundlehrgang JULEICA zu erbringen
- feste Kooperationsstrukturen mit der Gemeinde, d. h. aus dem Konzept soll hervorgehen, wie die Zusammenarbeit erfolgt (in der Regel Teilnahme an den JC-Stammtischen bzw. anderen Netzwerktreffen; Transparenz der Fördermittelanträge; ...)
- Landkreis geht bei Jahresprojekten von Mindestbeteiligung in Höhe von 25 € je Mitglied aus (Eigenmittel, erwirtschaftete Mittel)

Für ehrenamtliche geführte Projekte nach Punkt 3.1 ist grundsätzlich eine Stellungnahme der Gemeinde zu erbringen.

Bei Jahresprojekten und größeren Projekten für eine Gemeinde sowie Werterhaltungsmaßnahmen ist eine Stellungnahme grundsätzlich mit dem Ziel einer finanziellen Unterstützung von der Gemeinde einzuholen. Eine positive Stellungnahme ist für eine Förderung Pflicht.

Für kreisweite Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung muss eine Stellungnahme der Gemeinde nicht eingeholt werden.

Es erfolgen keine Auszahlungen auf Privatkonten – es ist mit Antragstellung sicher zu stellen, dass es ein Vereins-/ Clubkonto gibt bzw. die Auszahlung über die Gemeinde bzw. einen Träger der Jugendhilfe erfolgen kann.

zu Punkt 7: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Auszahlungen für Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung sowie der Kinder- und Jugenderholung erfolgen grundsätzlich erst nach Abrechnung der Maßnahme (spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes).